

Vortrag an den Ministerrat

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Usbekistan über eine Migrations- und Mobilitätspartnerschaft; Unterzeichnung und Inkraftsetzung

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 11. März 2026 (siehe Punkt 9 des Beschlussprotokolls Nr. 44) wurde das vorliegende Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Usbekistan über eine Migrations- und Mobilitätspartnerschaft am 19. März 2026 in einer formellen Verhandlungsrunde verhandelt. Zwischen den Delegationen Österreichs und Usbekistans wurde Einvernehmen über den Text des Abkommens erzielt.

Das Abkommen regelt die Zusammenarbeit zwischen Österreich und Usbekistan in folgenden Bereichen: den Informationsaustausch über Möglichkeiten der legalen Migration von Fachkräften, Studierenden, Forscherinnen und Forschern, deren Familienangehörigen sowie Schülerinnen und Schülern; den Austausch im Bereich des Grenzmanagements sowie bei der Bekämpfung irregulärer Migration, Dokumentenfälschung, Schlepperwesen und Menschenhandel; die Rückkehr und Rückübernahme eigener Staatsangehöriger und Drittstaatsangehöriger; sowie die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen.

Im Bereich der legalen Migration liegt der Fokus des Abkommens auf dem Austausch von Informationen. Neue Zugangswege oder ein erleichterter Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt abseits der geltenden Rechtslage werden nicht geschaffen. Gesetzändernde oder gesetzesergänzende Inhalte sind in dem Abkommen nicht vorgesehen.

Der Abschnitt betreffend Rückkehr enthält Bestimmungen über die Rückübernahme eigener Staatsangehöriger, die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen, Fristen bei der Rückkehrvorbereitung, die anzuwendenden Sonderregeln bei Identifizierungen sowie

bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit, die Modalitäten der Rückübernahme sowie die mit der Rückführung zusammenhängenden Kosten. Die in diesem Abschnitt vorgesehenen Regelungen und deren Anwendung werden uneingeschränkt grundlegende Menschenrechtsstandards wie das Recht auf Leben, das Verbot der Folter sowie unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf wahren.

Die Bestimmungen zur Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen umfassen allgemeine Grundsätze sowie operative Modalitäten über den Ablauf des Durchbeförderungsverfahrens, Fristen, Kompetenzen für Eskorten im Falle einer begleiteten Durchbeförderung sowie die mit der Durchbeförderung zusammenhängenden Kosten. Dieser Abschnitt gilt im Rahmen der bestehenden Rechtsgrundlage sowie vorbehaltlich der noch auf EU-Ebene zu schaffenden Rechtsgrundlage durch die VO über ein gemeinsames Rückkehrsystem.

Zudem enthält das Abkommen Kosten- und Datenschutzregelungen, Bestimmungen zu Konsultationen zwischen den zuständigen Behörden und der dabei zu benutzenden Sprache sowie Regelungen zum Inkrafttreten des Abkommens und die erforderlichen Schlussbestimmungen.

Zur Umsetzung des Abkommens und Etablierung eines laufenden, vertieften Dialogs im Bereich der Migration sieht das Abkommen die Einrichtung einer Gemeinsamen Arbeitsgruppe für Migration, Mobilität und Rückführungsfragen vor.

Das gegenständliche Abkommen tritt gemäß seinem Art. 32 am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die beiden Vertragsparteien sich gegenseitig durch den Austausch diplomatischer Noten mitgeteilt haben, dass ihre jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Tag, an dem die letzte Mitteilung eingeht.

Das Abkommen wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben. Sofern es dennoch zu einer finanziellen Mehrbelastung für die Republik Österreich in Verbindung mit der Durchführung des Abkommens kommen sollte, sind diese aus dem veranschlagten Budget des jeweils zuständigen Ressorts zu bedecken.

Das Abkommen ist ein Regierungsübereinkommen im Sinne der lit. a der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921, auf Grundlage des Art. 66 Abs. 2 B-VG iVm. § 19 Abs. 4 und § 45c Abs. 1 des Bundesgesetzes über die

Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetitel (Fremdenpolizeigesetz – FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 idgF.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Abkommens in deutscher, englischer und usbekischer Sprache vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, dem Bundesminister für Bildung, der Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung, dem Bundesminister für Inneres sowie dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Usbekistan über eine Migrations- und Mobilitätspartnerschaft genehmigen;
2. mich und den Bundesminister für Inneres gemeinsam oder mich oder den Bundesminister für Inneres oder den Staatssekretär im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Abkommens ermächtigen, und
3. nach erfolgter Unterzeichnung mich oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Vornahme der Notifizierung gemäß Art. 32 des Abkommens ermächtigen.

29. April 2026

Mag.^a Beate Meini-Reisinger, MES
Bundesministerin